Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde (Trinkwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] und der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10 Juli 2014, der §§ 1, 2, 4, 6, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVB1.I/14, [Nr. 32]) und der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage – Wasserleitung – und über die Abgabe von Wasser – öffentliche Trinkwasserversorgung - (Trinkwassersatzung) vom 25. November 2014 hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde in ihrer Sitzung am 25. November 2014 folgende Trinkwassergebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Grundsatz	1
§ 3	Gebührenmaßstab und Definitionen	1
§ 4	Gebührensätze	2
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	3
§ 6	Vorübergehende Nichtnutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage	3
§ 7	Erhebungszeitraum	3
§ 8	Veranlagung und Fälligkeit	4
§ 9	Gebührenpflichtige	4
§ 10	Auskunfts- und Duldungspflichten	4
§ 11	Anzeigepflicht	4
§ 12	Datenverarbeitung	5
§ 13	Ordnungswidrigkeiten	5
§ 14	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

§ 1
Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde - nachfolgend TAV genannt - betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Trinkwassersatzung als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Der TAV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 2
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Gebühr in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr für die Grundstücke erhoben, von denen aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen werden kann oder wird.

§ 3
Gebührenmaßstab und Definitionen

(1) Die Grundgebühr wird für jede abgeschlossene Wohneinheit bzw. jede abgeschlossene Nutzungseinheit auf den jeweiligen Grundstücken erhoben. Maßgeblich ist die stichtagsbezogene festgestellte Zahl der abgeschlossenen Wohneinheiten bzw. Nutzungseinheiten.
Als Stichtag wird jeweils der 1. Januar des betreffenden Jahres festgelegt.
Als eine **Wohneinheit (nachfolgend WE genannt)** ist die Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zur Führung eines selbständigen Haushalts bestimmt ist. Jede Wohneinheit muss von den

anderen Wohneinheiten und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohneinheiten in Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten brauchen nicht abgeschlossen zu ein. Einer Wohnung gleichgestellt ist ein Grundstück, das mit einem Wochenendhaus bebaut und ausschließlich als sogenanntes Erholungsgrundstück genutzt wird. Sollten mehrere Wochenendhäuser auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Wochenendhaus einer Wohnungseinheit gleichgestellt.
Eine **Nutzungseinheit (nachfolgend NE genannt)** ist die grundstücksbezogene Bemessungsgrundlage der Grundgebühr für Arbeitsstätten mit eigenständigem Anschluß an die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage und für Arbeitsstätten, die außerhalb von bereits erfassten Wohneinheiten an die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
Die Arbeitsstätte muss keine eigene Zähleinrichtung besitzen, sie kann über eine vorhandene Zähleinrichtung mit versorgt werden.
Die auf dem Grundstück vorhandenen NE dienen der gewerblichen, institutionellen oder ähnlichen Eigennutzung und/oder Fremdnutzung (Vermietung). Bei mehrfacher Fremdnutzung (z. B. mehrere Mieter) wird für jede NE eine eigene Grundgebühr erhoben.

(2) Die Mengengebühr wird nach der Menge des aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 Kubikmeter Wasser.

(3) Die Wassermenge nach § 3 Absatz 2 hat die oder der Gebührenpflichtige dem TAV auf Anforderung des TAV innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der TAV die Meßeinrichtungen nicht selbst abliest. Die Wassermenge ist durch einen geeichten und vom TAV oder vom TAV beauftragten Nachunternehmer eingebauten Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom TAV verplombt werden. Sollte der TAV auf solche Messeinrichtungen verzichten, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom TAV unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und der Wassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

§ 4
Gebührensätze

(1) Je Wohn-, bzw. Nutzungseinheit beträgt die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage monatlich

8,00 EUR

Bei <u>selbständigen</u> Wohn-, bzw. Nutzungseinheiten mit einem Zähler größer als Qn 2,5 erhöht sich die Grundgebühr je Monat auf:

Zähler Qn 6	**44,80 EUR**
Zähler Qn 10	**76,00 EUR**

jeweils zuzüglich der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer.
Bei Neuanmeldungen bzw. Wiederanmeldungen wird jeder angefangene Monat als voller Monat gerechnet.

(2) Die Mengengebühr beträgt für jeden Kubikmeter Wasser

1,21 EUR/ m³

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Der TAV stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten.
Für die Benutzung von Standrohrzählern gilt folgendes:

1. Für die **Überlassung** eines **Standrohres mit Zähler** ist ein **Sicherheitsbetrag** von **100,00 EUR** zu hinterlegen.
2. Die **Miete** für die Bereitstellung eines Standrohres mit Zähler beträgt für **jede angefangene Woche 10,00 EUR.**
3. Neben der Miete ist für die am Zähler abgelesene Wassermenge die unter § 4 Absatz 2 festgelegte Verbrauchsgebühr zuzüglich der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer zu zahlen.
4. Für ein Standrohr wird keine Grundgebühr erhoben.
5. Wenn sich herausstellt, dass der Zähler eines Standrohres nicht richtig anzeigt oder stehengeblieben ist (z. B. infolge Verschmutzung oder Beschädigung des Zählers), ist die Verbrauchsgebühr für die vom TAV unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benutzers geschätzte Menge des Wassers zu entrichten.

Außerdem sind die Instandsetzungskosten durch den Mieter zu erstatten.

§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und von dem Grundstück Trinkwasser aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann oder wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald die tatsächliche Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage auf Dauer – nicht nur vorübergehend - endet.

§ 6
Vorübergehende Nichtnutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

(1) Auf schriftlichen Antrag, mit Angabe des gewünschten Beginns und Endes des Befreiungszeitraumes, ist eine Reduzierung der Grundgebühr möglich.

Voraussetzung ist die tatsächliche Nichtnutzung des Grundstückes im Befreiungszeitraum.

(2) Der Wasserzähler wird durch den TAV zu Beginn des beantragten Befreiungszeitraumes ausgebaut und rechtzeitig vor Ende des Befreiungszeitraumes, nach vorheriger Spülung der Hausanschlussleitung, wieder eingebaut und verplombt.

(3) Die Reduzierung der Grundgebühr ist nur möglich, wenn gleichzeitig die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des TAV nach § 1 der Schmutzwassergebührensatzung des TAV Liebenwalde auf schriftlichen Antrag nicht genutzt werden.

(4) Die Kosten nach § 6 Absatz 2 betragen insgesamt **73,95 Euro netto** zuzüglich der gesetzlichen ermäßigten Mehrwertsteuer und sind durch den Antragsteller zu tragen.

(5) Für Gartengrundstücke, die nachweislich nur in den Sommermonaten (April – Oktober) genutzt werden, wird die Grundgebühr nach § 4 Absatz 1 grundsätzlich nur für diesen Zeitraum erhoben. Eine kostenpflichtige Außerbetriebnahme entfällt. Der Grundstücksnutzer muß jedoch vor Wiederinbetriebnahme die Leitung selbst gründlich spülen.

§ 7
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden mit dem nächstfolgenden Abschlag verrechnet.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind **Vorauszahlungen** zu leisten. Diese werden mit dem Gebührenbescheid nach § 8 Absatz 2 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches ermittelt, auf die zu erwartende Jahresgebühr werden 10 gleiche Abschläge für die Monate März bis Dezember festgesetzt.

(4) Geht der Gebührenbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fällig keitstage zu, so ist die Vorauszahlung einen Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der TAV die Vorauszahlungen abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 2 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Dabei wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge geschätzt.

(6) Abweichend zu Absatz 3 wird für Grundstücke mit genehmigter Sommernutzung (s. a. § 6 Abs. 5) nur eine Vorauszahlung (Abschlag) jeweils zum 01.07. des Jahres fällig.

§ 9
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, dem Trinkwasser aus der zentralen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird oder werden kann. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige und Kostenerstattungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. § 8 Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend. Wenn der bisherige Eigentümer die Anzeige über den Wechsel versäumt hat, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 10
Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben dem TAV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der TAV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach § 10 Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem TAV sowohl von der Veräußerin oder dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die oder der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem TAV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe

Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim TAV bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Grundstückseigentümers und Wasserverbrauchsdaten.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl./07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl./14, [Nr. 32] handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 keinen Wasserzähler einbauen lässt, den Wasserzähler nicht verplomben lässt oder die Plombe zerstört,
2. entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
3. entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 11 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen,
5. entgegen §11 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

(2) Die bisher geltende Wassergebührensatzung vom 24.04.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Juli 2008 tritt mit Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.

Liebenwalde, den 26.11.2014

Jörn Lehmann
Verbandsvorsteher